



Erstellung des Managementplans für das FFH-Gebiet 7121-341 „Unteres Remstal und Backnanger Bucht“ und das EU-Vogelschutzgebiet 7121-442 „Unteres Remstal“

Die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.5.1992; FFH-Richtlinie) und die Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung) sehen vor, dass die Mitgliedstaaten für die ausgewiesenen Natura 2000-Schutzgebiete die Maßnahmen festlegen, die zur Erhaltung der dort vorkommenden Arten und Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse erforderlich sind. In Baden-Württemberg sollen die FFH- und die Vogelschutzgebiete vorrangig durch Vereinbarungen mit den Landnutzern gesichert werden. Hierfür ist die Erstellung von Managementplänen eine wichtige Grundlage, da in diesen die Vorkommen der Lebensraumtypen und der Lebensstätten der Arten erfasst und die Erhaltungs- sowie wünschenswerte Entwicklungsmaßnahmen dargestellt werden.

Mit der Erstellung des Managementplans für das FFH-Gebiet Unteres Remstal und Backnanger Bucht“ und das EU-Vogelschutzgebiet „Unteres Remstal“ hat das Regierungspräsidium Stuttgart ein Fachbüro beauftragt. Im Rahmen der Erarbeitung des Plans ist zur Unterrichtung der Bürger das öffentliche Auslegen des Planwerks mit begleitender Öffentlichkeitsarbeit und der Möglichkeit zur Abgabe von Stellungnahmen vorgesehen.

Zu Beginn der Planung sind im FFH-Gebiet die relevanten Lebensraumtypen und die Lebensstätten der Arten nach Anhang I und II der FFH-Richtlinie und im Vogelschutzgebiet die relevanten Arten der EU-Vogelschutzrichtlinie zu erfassen. Hierzu wird das beauftragte Fachbüro Geländebegehungen durchführen. Diese Begehungen beginnen im März und werden voraussichtlich bis November dieses Jahres dauern. Eine Übersichtskarte aus der die groben Gebietsabgrenzungen ersichtlich sind, kann im Internet im Kartenservice der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg („<http://www.lubw.baden-wuerttemberg.de>“ und „Daten- und Kartendienst“) eingesehen werden.

Wir weisen insbesondere darauf hin, dass es im Rahmen der Bestandsaufnahme und Bewertung erforderlich sein kann, die betroffenen Grundstücke zu betreten. Die Ermächtigung zum Betreten der Grundstücke bildet hierbei § 52 Naturschutzgesetz des Landes Baden-Württemberg.

Ansprechpartner beim Referat Naturschutz und Landschaftspflege des Regierungspräsidiums Stuttgart (Ruppmannstraße 21, 70565 Stuttgart) sind Herr Wolfgang Kotschner (Tel. 0711 / 904-15609, E-Mail wolfgang.kotschner@rps.bwl.de) und Herr Tobias Pantle (Tel. 0711 / 904-15625, E-Mail tobias.pantle@rps.bwl.de)